

Verwendbarkeit von Glasprodukten

Nicht geregelte Bauprodukte und Bauarten

Bauprodukte und Bauarten die von technischen Regeln abweichen oder für die es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt, sehen die Landesbauordnungen (LBO) drei mögliche Verwendbarkeitsnachweise vor:

- eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (ABZ),
- ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, oder
- eine Zustimmung im Einzelfall (ZiE).

Die ersten beiden Wege werden eher vom Hersteller des Bauprodukts besprochen, eine Zustimmung im Einzelfall (ZiE) wird dagegen meist vom Bauherren, Architekten oder sonst am Bau Beteiligten eingeholt. Mit dieser ZiE wird die anwendungsbezogene Verwendbarkeit von geregelten und nicht geregelten Bauprodukten für ein bestimmtes Bauvorhaben festgelegt.

Eine ABZ wird durch das DIBt (Deutsches Institut für Bautechnik) in Berlin erteilt, meist für einen bestimmten Zeitraum (z. B. 5 Jahre), nach dessen Ablauf die ABZ erneut beantragt werden muss. Für Anwendungen ohne erhebliche Anforderungen an die Sicherheit ist ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis ausreichend, gleichfalls vom DIBt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen liegen zum Beispiel vor für teilvorgespanntes Glas SGG PLANIDUR zur Verwendung im Rahmen der TRLV* und TRAV**, für SGG POINT SLW zur Verwendung in der Fassade, für punkthaltene Glasvordächer SGG ROOFLITE PK und PZ und begehbares Glas SGG LITE-FLOOR.

* Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (DIBt 9/1998)

** Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (DIBt 1/2003)